

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nordamerika-Studien der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen und der Philologisch-Historischen Fakultät der Universität Augsburg

vom
28.06.2017

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 245), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 369) geändert worden ist, erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1
Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nordamerika-Studien der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen und der Philologisch-Historischen Fakultät der Universität Augsburg vom 1. Juni 2011, die zuletzt durch Satzung vom 14. Mai 2014 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 18 werden die Wörter „und des Kolloquiums“ gestrichen.
 - b) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:
„Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“
 - c) Die Angabe „Anlage 3: Modulbeschreibungen“ wird gestrichen.
2. In § 5 Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „26“ durch die Zahl „31“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Konzeption des Masterstudiengangs

¹Das Studium des Masterstudienganges Nordamerika-Studien gliedert sich in die folgenden Modulgruppen:

Modulgruppe A: Basismodule,
Modulgruppe B: Aufbaumodule,
Modulgruppe C: Vertiefungsmodule und
Modulgruppe D: Abschlussleistung.

²Die Modulgruppe ist eine organisatorische Einheit für deren Bestehen keine Leistungspunkte vergeben werden.

4. In § 7 Abs. 2 wird vor folgender Satz 2 angefügt:

„²Der oder die Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn er oder sie sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat.“

5. Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Der Prüfungsausschuss soll den Studiengangskoordinator oder die Studiengangskoordinatorin zu seinen Sitzungen beiziehen.“

5.a) § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden folgender Satz 2 und Satz 3 neu eingefügt:

„²Als Prüfer oder Prüferinnen für Masterarbeiten können alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der am Studiengang beteiligten Fächer der Philologisch-Historischen Fakultät sowie der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellt werden. ³In begründeten Fällen können auch andere promovierte Lehrpersonen auf Antrag an den Prüfungsausschuss als Prüfer oder Prüferinnen für Masterarbeiten bestellt werden; der Antrag ist mit Bezug auf die jeweils zu betreuende Masterarbeit zu stellen.“

b) Der bisherige Satz 2 und Satz 3 werden Satz 4 und Satz 5.

6. In § 10 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „25“ und der folgende Bindestrich gestrichen.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „Form oder in Textform“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Form“ die Wörter „oder in Textform“ eingefügt.

c) Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die konkrete Form und der Umfang von Prüfungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.“

d) Nach Abs. 7 wird folgender Abs. 8 eingefügt:

„(8) ¹Bei der Abgabe einer Prüfungsleistung in schriftlicher Form oder in Textform mit Ausnahme von Klausuren ist eine anonymisierte, elektronische Fassung dieser Arbeit auf einem Speichermedium

vorzulegen. ²Mit der elektronischen Fassung ist eine vom Studierenden oder von der Studierenden unterschriebene Erklärung abzugeben, dass eingewilligt wird, die Arbeit mittels einer Plagiatssoftware zu überprüfen und zu diesem Zweck elektronische Kopien gefertigt und gespeichert werden.“

- e) Die bisherigen Abs. 8 bis 11 werden Abs. 9 bis 12.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird der bisherige Satz 2 durch die folgenden Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„²Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Unbenotete Prüfungen fließen in die Notenbildung nicht ein. ⁴Die Benennung unbenoteter Prüfungsleistungen erfolgt in der Modultabelle in § 13 Abs. 1.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt.

„²Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden im Falle einer benoteten Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ und im Falle einer unbenoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet, dies gilt entsprechend für das Speichermedium nach § 11 Abs. 8 Satz 1 und die Erklärung nach § 11 Abs. 8 Satz 2.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „und der Modulbeschreibung in Anlage“ und die Zahl „3“ gestrichen und die Modultabelle wird wie folgt gefasst:

	Modulsignatur	Modultitel	Lehrformen	Mögliche Prüfungsformen	SWS	LP
A. Basismodule	NAS-1003	Einführung in die Nordamerikastudien	Propädeutikum + Ringvorlesung	Portfolio	4 SWS	12 LP
	NAS-1004	Methoden und Theorien der Nordamerikastudien	Hauptseminar	Portfolio	2 SWS	8 LP
	NAS-2003	Interdisziplinäres Wahlpflichtmodul	Ü/SÜ/VL/Seminar	Portfolio	4 SWS	8 LP
B. Aufbaumodule	NAS-3003	Geschichte und Politik nordamerikanischer Gesellschaften	Vorlesung, Übung	Portfolio	4 SWS	8 LP
	NAS-3004	Historische und politische Prozessanalysen	Hauptseminar	Seminararbeit	2 SWS	8 LP

	NAS-4003	Sprach-, Literatur- und Kulturgeschichte Nordamerikas	Vorlesung, Übung	Portfolio	4 SWS	8 LP
	NAS-4004	Sprachen und Kulturen Nordamerikas: aktuelle Entwicklungen	Hauptseminar	Seminararbeit	2 SWS	8 LP
C. Vertiefungs- module	NAS-5003	Konflikte und Transformationsprozesse in Nordamerika	Vorlesung, Übung	Portfolio	4 SWS	8 LP
	NAS-5004	Kultur- und sozialwissenschaftliche Diskurse	Hauptseminar	Seminararbeit	2 SWS	8 LP
	NAS-6003	Praxismodul	Praktikum, Projekt	Bericht (unbenotet)	1 SWS	10 LP
	NAS-6004	Kolloquium	Kolloquium	Referat	2 SWS	4 LP
D. Abschlussleistung	Masterarbeit					30 LP
					31	120 LP

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die einzelnen Lehrveranstaltungen der Module werden im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben, erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.“

c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Ein Berufspraktikum ist Bestandteil des Studiengangs. ²Das Praxismodul umfasst in der Regel ein 6-wöchiges Praktikum oder einen Arbeitsaufenthalt im In- oder Ausland z.B. im Bildungs-, Medien- oder Kultursektor bzw. in relevanten Tätigkeitsfeldern in öffentlichen Institutionen oder in der freien Wirtschaft. ³Der oder die Praxisbeauftragte des Masterstudiengangs berät im Vorfeld zu möglichen Tätigkeitsbereichen sowie zur Anerkennung von Praktika und Tätigkeiten im Praxismodul. ⁴Der Workload eines anerkehbaren Berufspraktikums entspricht mind. 250 Stunden. ⁵Zur Vorbereitung, Begleitung und Nachbesprechung des zu erstellenden Praktikumsberichtes bietet der oder die Praxisbeauftragte eine Begleitveranstaltung an. ⁶Nach Absprache mit dem oder der Praxisbeauftragten können auch Projekte entsprechender Dauer zu relevanten wissenschaftlichen Tätigkeitsbereichen oder Forschungsaufenthalte im Ausland und Inland durchgeführt und in einem Projektbericht dargestellt werden, die ebenfalls im Rahmen der Begleitveranstaltung durch den Praxisbeauftragten oder die Praxisbeauftragte betreut werden.“

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Modulgruppe Abschlussleistung beinhaltet ein Modul, in dem die Masterarbeit erstellt wird.“

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate.“

bb) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Bei der Abgabe der Masterarbeit ist eine, anonymisierte, elektronische Fassung dieser Arbeit auf einem Speichermedium vorzulegen. ⁵Mit der elektronischen Fassung ist eine vom Studierenden oder von der Studierenden unterschriebene Erklärung abzugeben, dass eingewilligt wird, die Arbeit mittels einer Plagiatssoftware zu überprüfen und zu diesem Zweck elektronische Kopien gefertigt und gespeichert werden.“

c) Abs. 7 wird gestrichen.

11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „und des Kolloquiums“ gestrichen.

b) In Abs. 4 werden nach dem Wort „bewertet“ ein Komma und die Worte „dies gilt entsprechend für das Speichermedium nach § 17 Abs. 4 Satz 4 und die Erklärung nach § 17 Abs. 4 Satz 5.“ angefügt.

c) Abs. 5 und 6 werden gestrichen.

12. In § 20 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Modulnoten“ die Worte „ ohne die Note des Moduls Masterarbeit“ eingefügt.

13. Die Überschrift zu § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

**Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeseltern-
und Elternzeitgesetz“**

14. § 25 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat oder eine behinderte Prüfungskandidatin seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung.“

15. In der Anlage 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

16. Die Tabelle in der Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

“1. Semester		28 LP / 10 SWS
Einführung in die Nordamerikastudien (Propädeutikum + Ringvorlesung)	12 LP	4 SWS (Propädeutikum + RVL)
Methoden und Theorien der Nordamerikastudien	8 LP	2 SWS (HS)
Interdisziplinäres Wahlpflichtmodul	8 LP	4 SWS (Seminar/Ü/ SÜ/VL)
2. Semester		32 LP / 12 SWS
Geschichte und Politik nordamerikanischer Gesellschaften	8 LP	4 SWS (VL/Ü)
Historische und politische Prozessanalysen	8 LP	2 SWS (HS)
Sprach-, Literatur- und Kulturgeschichte Nordamerikas	8 LP	4 SWS (VL/Ü)
Sprachen und Kulturen Nordamerikas: aktuelle Entwicklungen	8 LP	2 SWS (HS)
3. Semester		30 LP / 9 SWS
Konflikte und Transformationsprozesse in Nordamerika	8 LP	4 SWS (VL/Ü)
Kultur- und sozialwissenschaftliche Diskurse	8 LP	2 SWS (HS)
Praxismodul	10 LP	1 SWS (Begleitübung)
Kolloquium	4 LP	2 SWS (KO)
4. Semester		30 LP
Masterarbeit	30 LP”	

17. Die Anlage 3 wird gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

(2) ¹Diese Satzung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Nordamerika-Studien ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen. ²Für Studierende, die ihr Studium bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits im Masterstudiengang Nordamerika-Studien aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nordamerika-Studien der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen und der Philologisch-Historischen Fakultät der Universität Augsburg vom 1. Juni 2011, die zuletzt durch Satzung vom 14. Mai 2014 geändert worden ist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 21.06.2017 und der Genehmigung der Präsidentin durch Schreiben 28.06.2017, Az. M-320-9.

Augsburg, den 28.06.2017
i. V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 28.06.2017 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28.06.2017 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28.06.2017.

I. **Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten**

In Nr. 11b) der Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nordamerika-Studien der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen und der Philologisch-Historischen Fakultät der Universität Augsburg vom 28.06.2017 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „4“ ersetzt und nach dem oberen Anführungszeichen das Wort „angefügt“ und ein Punkt angefügt.

Augsburg, den 28.06.2017

i.V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider
[Vizepräsident]

II. **Druckfehlerberichtigung**

In Nr. 5a) der Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nordamerika-Studien der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen und der Philologisch-Historischen Fakultät der Universität Augsburg vom 28.06.2017 werden die Gliederungspunkte „1.“ und „2.“ durch die Gliederungspunkte „a)“ und „b“ ersetzt.

Augsburg, den 28.06.2017

gez.

Robert Strecker

III. Berichtigung einer offensichtlichen Unrichtigkeit

In § 2 Abs. 2 Satz 1 der Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nordamerika-Studien der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen und der Philologisch-Historischen Fakultät der Universität Augsburg vom 28.06.2017 wird „Sommersemester 2017“ durch „Wintersemester 2017/2018“ ersetzt.

Augsburg, den 25. August 2017
i.V.

gez.

Prof. Dr. Peter Welzel
[Vizepräsident]